

1184K Wechselaufbauten (nur für Rahmenvereinbarungen und Flottenverträge juristischer Personen)

Wechselaufbauten (auch gemietete), sind nach einem Schadensfall nur dann versichert, wenn sie zum Unfallzeitpunkt mit dem Fahrzeug fest verbunden waren und eine Kaskoversicherung unter Zugrundelegung des Neuwerts beantragt war. (Es besteht grundsätzlich keine Deckung für fremdes Gut bzw. fremde Wechselaufbauten.)